

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die
Superintendentinnen und Superintendents,
Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter

nachrichtlich: Dezernate des Landeskirchenamtes

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		001.02	16.03.2021

Rundschreiben Nr. 7/2021

Zusammensetzung der Kreissynode

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte nehmen Sie folgende Erläuterungen zur Zusammensetzung der Kreissynode zur Kenntnis und passen gegebenenfalls die Zählung bei der Kreissynode entsprechend an.

Zur synodalen Beschlussfähigkeit der Kreissynode nach der Kirchenordnung (KO)

Art. 99 Abs. 1 KO, Art. 89 Abs. 2 b) KO [ähnlich für die Landessynode in Art. 135 KO, Art. 123 KO]

A. Die westfälische **Kreissynode** ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer (stimmberechtigten) Mitglieder (Art. 99 Abs. 1 KO). Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit dient der Legitimationsbeschluss (Art. 89 Abs. 3 KO). Die Zahl der Mitglieder ist auch bei der Wahl in das Superintendentenamt maßgeblich (Art. 108 Abs. 4 Satz 6 KO).

B. Exkurs „verfassungsmäßiger Mitgliederbestand“:

Die Kirchenordnung spricht in Bezug auf das **Presbyterium** vom „verfassungsmäßigen Mitgliederbestand“ (Art. 58 Abs. 3 KO). Der verfassungsmäßige Mitgliederbestand ergibt sich aus der Zahl der Pfarrstelleninhaber:innen und der Zahl der Presbyterstellen. Diese Bezugszahl ist relevant für die Beschlussfähigkeit (Art. 64 Abs. 2 Satz 1 KO). Für das Presbyterium wird der „verfassungsmäßige Mitgliederbestand“ in Art. 58 KO geregelt; dort werden **Stellen** gerechnet, die über die Dauer der Amtsperiode stabil sind. Beim Presbyterium wird deshalb eine vakante Pfarrstelle für den verfassungsmäßigen Mitgliederbestand nach Art. 58 Abs. 3 KO mitgezählt. Eine eingezogene Pfarrstelle existiert nicht mehr und wird deshalb auch während der Amtsperiode von vier Jahren zur

- 2 -

Veränderung des „verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes“ führen. Keine Veränderung ergibt sich bei den „Presbyterstellen“, weil die Veränderung der Zahl der Gemeindeglieder ausdrücklich „in ihren Auswirkungen auf die Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter erst im Rahmen der folgenden Presbyterwahl zu berücksichtigen“ ist (Art. 40 Abs. 2 KO).

Auch für den **Kreissynodalvorstand (KSV)** wird der Begriff „verfassungsmäßiger Mitgliederbestand“ benutzt (Art. 107 Abs. 1 Satz 2 KO), aber nicht über den Mindestbestand nach Art. 107 Abs. 1 Satz 1 KO hinaus definiert.

C. Folgende Fragen in Bezug auf die **Kreissynode** sollen hier ge- und erklärt werden:

1. Wie wird die **Zahl der Mitglieder** der Kreissynode zu Beginn der Amtsperiode **bestimmt oder berechnet**?
2. Wie wirken sich **Veränderungen während der vierjährigen Amtsperiode** bei diesen Mitgliedern aus? Wie wirkt sich die Vakanz oder der Einzug einer Pfarrstelle aus?
3. **Auf welchem Zeitpunkt** wird bei der Neubildung der Kreissynode abgestellt, wenn die Zahl der Abgeordneten und die Zahl der Pfarrstellen sich auswirken darf?

D. Die **Beschickung der Kreissynoden** wird in Art. 89 Abs. 2 KO geregelt. Danach gibt es Mitglieder in vier Kategorien

- (1) KSV [Art. 89 Abs. 2 a) KO],
- (2) Pfarrerninnen und Pfarrer im Kirchenkreis [Art. 89 Abs. 2 b) KO],
- (3) Abgeordnete der Kirchengemeinden [Art. 89 Abs. 2 c) KO] und
- (4) Berufene [Art. 89 Abs. 2 d) KO].

1. **KSV:** Der KSV setzt sich aus mindestens acht und höchstens zwölf Personen zusammen (sog. „verfassungsmäßiger Mitgliederbestand“, Art. 107 Abs. 1 Satz 2 KO). Diese Zahl steht zu Beginn der Amtsperiode fest und ist innerhalb der achtjährigen Amtsperiode nicht veränderbar: Superintendent:in, Assessor:in, Scriba und mindestens fünf, höchstens neun „weitere Synodalälteste“, also von mindestens $3 + 5 = 8$ bis maximal $3 + 9 = 12$.
2. Die Zahl der **Pfarr-Personen** als Kreissynoden-Mitglieder richtet sich nach der Besetzung der Pfarrstellen. Vakanz der Pfarrstelle und Einzug (Wegfall) der Pfarrstelle verändern die Zahl der Mitglieder auch während der Amtsperiode. Die Veränderung der Pfarrstellenzahl und ihre Besetzung bewirken während einer Amtsperiode allerdings keine Veränderung der *Abgeordneten-Zahl* (vgl. Art. 90 Abs. 1 Satz 4 KO).
3. Die **Abgeordnetenzahl** orientiert sich an der Gemeinde-Pfarrstellenzahl, unabhängig davon, ob die konkrete Pfarrstelle aktuell besetzt, vakant oder sogar eingezogen worden ist (vgl. Art. 90 Abs. 1 Satz 4 KO). Pfarramtliche Verbindungen zählen für die Abgeordnetenzahl in jeder verbundenen Kirchengemeinde und ebenso zählen halbe Pfarrstellen für die Abgeordnetenzahl voll mit.
4. Für die vom KSV **berufenen Mitglieder** wird in Art. 91 KO eine relative Maximalzahl geregelt. Die Zahl der Berufenen darf die Hälfte der Zahl der Abgeordneten aus den Kirchengemeinden nicht übersteigen. Weitere Regelungen zur Veränderung während der Amtsperiode bestehen nicht. Es gibt die Möglichkeit

(Ermessen des KSV; vgl. „Kann-Regelung“ in Art. 91 Abs. 1 Satz 1 KO) einer ersten und zweiten Stellvertretung. Wenn ein berufenes Mitglied ausscheidet, verändert sich deshalb die Zahl der Mitglieder der Kreissynode, sofern keine Stellvertretenden nachrücken.

5. Was geschieht bei **Abgeordneten im KSV** im Blick auf den gemeindlichen Abgeordnetenplatz? Diese Frage tritt auf, wenn Abgeordnete aus der Kreissynode als Synodalälteste in den KSV gewählt werden. Hier kann – anders als bei den Pfarrerr:innen, vgl. Ziff. 6 unten – eine andere Person nachrücken und so ist auch die langjährig eingespielte Praxis. Für die Landessynode bei Wahl in die Kirchenleitung wird ebenso verfahren.
6. Was geschieht bei **Pfarrpersonen im KSV** im Blick auf die Gemeinde? Diese Frage tritt auf, weil etwa die Assessorin/der Assessor sowohl unter der Rubrik (1) KSV-Mitglieder als auch unter der Rubrik (2) Pfarr-Person fällt. Wer aber schon als KSV-Mitglied Mitglied der Kreissynode ist, kann nicht ein zweites Mal als Pfarrperson Mitglied werden. Hier besteht auch keine „Unterrepräsentanz“ der betreffenden Gemeinde, weil „ihre“ Pfarrperson ja tatsächlich stimmberechtigt auf der Kreissynode sitzt – und dabei ist es nicht entscheidend, ob dieser Sitz am KSV-Tisch oder in der Gruppe der Gemeinden ist. Für den besonderen Fall, dass die Kreissynode in der verkleinerten Form nach § 1 Kirchenkreisleitungsgesetz zusammentritt, wären bei Mehrpfarrstellengemeinden nachrückende Pfarrpersonen denkbar.

E. Wenn **Urlaubs- und Krankheitsfälle** nicht zur Folge haben, dass die Zahl der für die Beschlussfähigkeit notwendigen Anwesenden sinkt, so erhöht sich die Notwendigkeit der Präsenz im Blick auf die übrigen Mitglieder. Wenn sich zum Beispiel eine Kreissynode aus 30 Abgeordneten und 30 Pfarrstelleninhabenden sowie 10 Berufenen und dem KSV mit 8 Mitgliedern zusammensetzt, so ist für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ von 78 Personen ($30 + 30 + 10 + 8 = 78$), also $(\frac{78}{3} [= 26] \times 2 =)$ 52 Mitgliedern erforderlich. Sofern 8 Personen Urlaub haben oder krank sind, also praktisch nur 70 Personen tatsächlich erscheinen können, dürfen nur weitere 18 Synodale zusätzlich fehlen. Darin könnte ein Nachteil für das Gremium erkannt werden, dem das Gremium selbst als Souverän nicht abhelfen kann.

Tatsächlich hat die Regelung des Quorums für die Beschlussfähigkeit ihren guten Grund darin, dass eine zu geringe Anwesenheitsquote als mangelnde presbyterial-synodale Repräsentanz verstanden wird und das Gremium zu Recht nicht mehr beschlussfähig ist und damit juristisch entscheidungsunfähig wird. Es kommt hinzu, dass die Synodalen, welche nicht Pfarrstelleninhabende sind, regelmäßig vertreten werden können. Der Totalausfall eines synodalen Platzes beschränkt sich deshalb auf kurzfristige Notfälle.

F. Maßgeblicher Zeitpunkt bei der Neubildung der Kreissynode ist der Legitimationsbeschluss (Art. 89 Abs. 3 KO).

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung
gez. OKR Dr. Hans-T. Conring